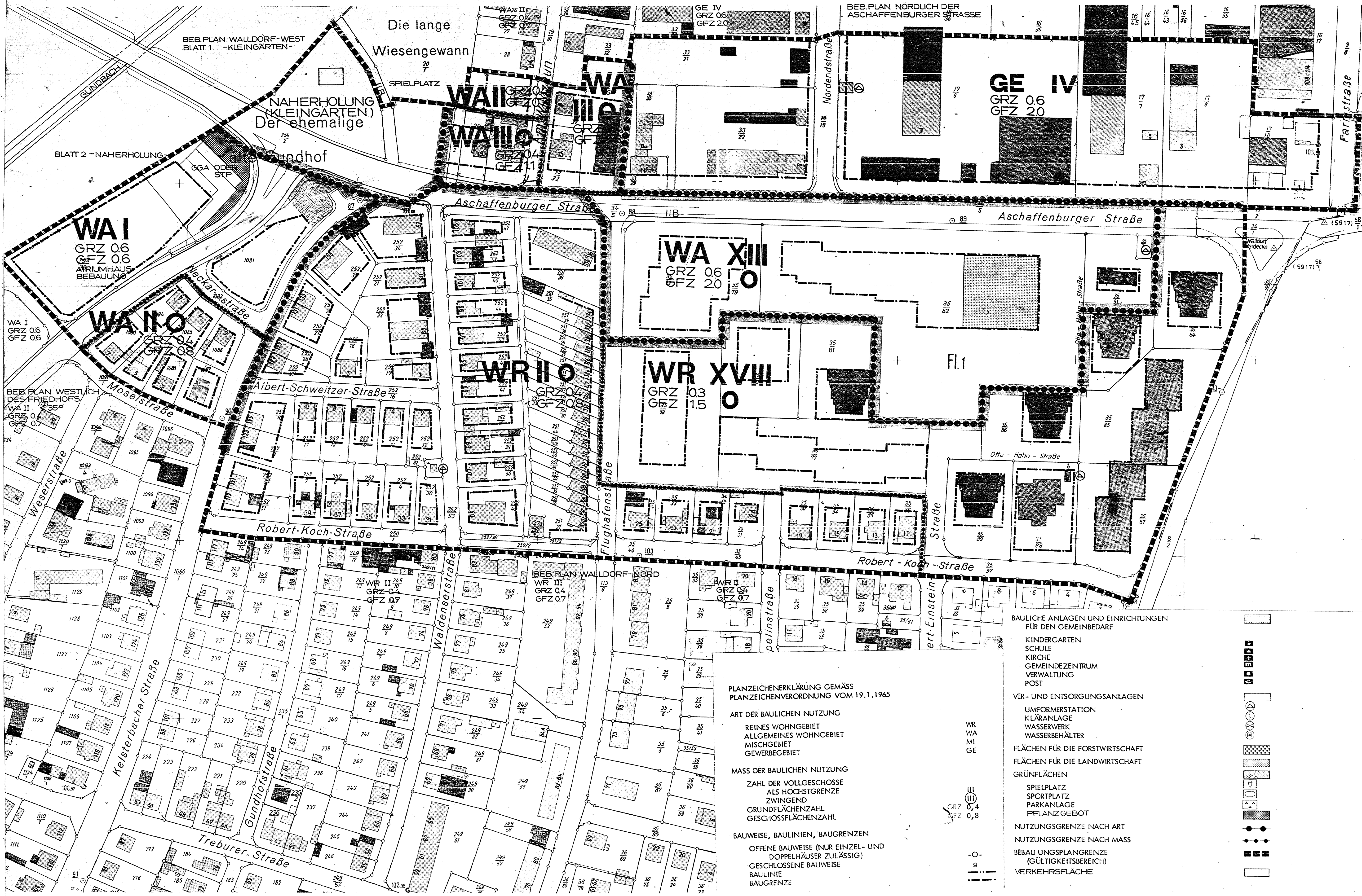


# 21.-12.1. B.-Plan Aschaffener Straße 1. Änderung



PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS  
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
 REINES WOHNGEBIET  
 ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
 MISCHGEBIET  
 GEBIET FÜR INDUSTRIE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
 ALS HÖCHSTGRENZE  
 ZWINGEND  
 GRUNDFLÄCHENZAHL  
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN  
 OFFENE BAUWEISE (NUR EINZEL- UND  
 DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG)  
 GESCHLOSSENE BAUWEISE  
 BAULINIE  
 BAUGRENZE

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN  
FÜR DEN GEMEINBEDARF  
 KINDERGARTEN  
 SCHULE  
 KIRCHE  
 GEMEINDEZENTRUM  
 VERWALTUNG  
 POST

VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN  
 UMFORMERSTATION  
 KLÄRANLAGE  
 WASSERWERK  
 WASSERBEHÄLTNER

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT  
 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT  
 GRÜNFLÄCHEN  
 SPIELPLATZ  
 SPORTPLATZ  
 PARKANLAGE  
 PFLANZGEBOT

NUTZUNGSGRENZE NACH ART  
 NUTZUNGSGRENZE NACH MASS  
 BEBAUUNGSPLANGRENZE  
 (GÜLTIGKEITSBEREICH)  
 VERKEHRSPFLÄCHE

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS SIND DIE GESONDERTEN  
SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS ANLAGEN ZU DIESEM  
BEBAUUNGSPLAN.

NACHRICHTLICH: DAS BAUGEBIET LIEGT IN SEINER GESAMTEN  
AUSDEHNUNG IM BEREICH DER BAUHÖHENBESCHRÄNKUNG  
NACH § 12 (3) 1.a) LUFTVERKEHRSGES. GEM § 13 LUFTVERKEHRSGES.  
GES. DADURCH NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN  
DIE ÜBERSCHRITTENEN WERTE SIND ZULÄSSIG,  
SOLANGE DIE FÜR DIE GESAMTFLÄCHE FESTGELEGTE GRZ UND  
GFZ DADURCH NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

IN DEN WA SIND AUSNAHMEN GEMÄSS BaulVVO § 4 (3) NUR FÜR BE-  
TRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ZULÄSSIG.

GEMARKUNG WALLDORF, FLUR 1  
DIE KATASTERUNTERLAGE WURDE VOM KATASTERAMT  
GROSS-GERAU GEFERTIGT. ES WIRD BESCHENIGT, DASS  
DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE  
MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS  
ÜBEREINSTIMMEN.

16.12.1976  
17.5.1976

18.5.1976

BEARBEITET VOM STADTBAUAMT WALLDORF

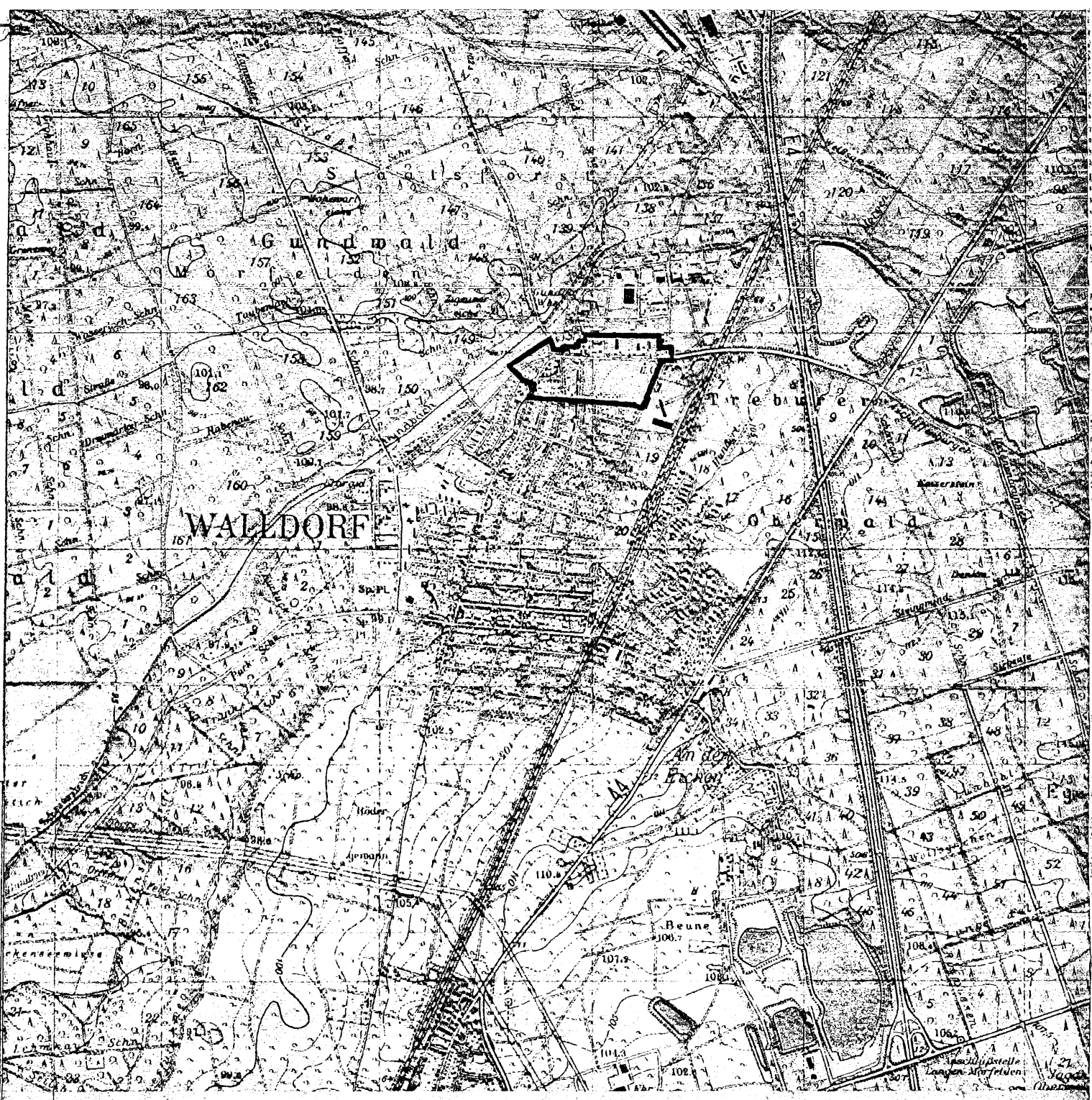
15.3.1976  
13.9.1976  
21.12.1976

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER  
NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER  
ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN  
DER ZEIT VOM 9.8.1976 BIS 10.9.1976

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG  
VOM REGIERUNGSPRÄSIDIUM GENEHMIGT,  
mit der Verfügung vom 01. Juli 1977  
Az. V/3-61d 04/01  
Darmstadt, den 01. Juli 1977  
Der Regierungspräsident  
im Auftrag  
gez.: HENSEL

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER  
ZEIT VOM 25. Juli 1977 BIS 26. August 1977  
IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGT.  
DIE AUSLEGUNG IST AM 22. Juli 1977  
ORTSLICHLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

Waldfelden, den 29.8.77



## STADT WALLDORF BEBAUUNGSPLAN 12 ASCHAFFENBURGER STRASSE

1. ÄNDERUNG (DIESE ÄNDERUNG ERSETZT  
DIE FESTSETZUNGEN DER VORANGEGANGENEN  
FASSUNG)

NACH DEM BBAUG VOM 25.6.1966  
ULBERT BauNutzVO VOM 26.11.1966  
ULBERT Hess Bau O VOM 25.5.1971

LANDKREIS GROSS-GERAU  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

